



# Reglement über die Ausbildung und das Qualifikationsverfahren im Dosisintensiven Röntgen

Juli 2011

Allgemeines, Inkrafttreten	<p>Art. 1</p> <p>Das Reglement basiert auf dem Konzept für das Weiterbildungsmodul Dosisintensives Röntgen, das vom Bundesamt für Gesundheit BAG mit Verfügung vom 23. September 2009 genehmigt worden ist.</p>
Aufsichtsorgan	<p>Art. 2</p> <p>Fachliches Aufsichtsorgan über die Ausbildung und das Qualifikationsverfahren ist die Fach- und Prüfungskommission Dosisintensives Röntgen des SVA. Sie setzt sich aus qualifizierten Fachpersonen zusammen. Dem BAG steht ein Sitz in der Kommission zu. Wahlorgan ist der SVA-Zentralvorstand.</p>
Lehrpersonen, Expertinnen und Experten	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Voraussetzung für die Unterrichtserteilung ist ein Diplom als Fachfrau oder Fachmann für medizinisch-technische Radiologie. Zusätzlich soll die Lehrperson eine methodisch-didaktische Ausbildung absolviert haben. Sie soll über breite praktische Erfahrung bei den dosisintensiven Röntgenaufnahmen verfügen und moderne Technologien kennen.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfungsexpertinnen und -experten werden aus dem Kreis der Lehrpersonen rekrutiert.</p>
Zulassung zur Ausbildung	<p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Zur Ausbildung im Dosisintensiven Röntgen zugelassen werden Medizinische Praxisassistentinnen EFZ, gelernte Medizinische Praxisassistentinnen oder Arztgehilfinnen DVSA mit einer Röntgenberechtigung Thorax/Extremitäten. Ebenfalls zugelassen sind Arztgehilfinnen mit einem Schuldiplom und mit einer Röntgenberechtigung Thorax/Extremitäten sowie Angehörige anderer Gesundheitsberufe mit einer Röntgenberechtigung Thorax/Extremitäten und einer nachgewiesenen Berufstätigkeit in allen Arbeitsgebieten einer MPA EFZ oder gelernten MPA von mindestens drei Jahren in einer Arztpraxis.</p> <p><sup>2</sup> Zusammen mit der Kursanmeldung weist die Teilnehmerin mit einer schriftlichen Bestätigung ihrer Arbeitsstelle oder einer Praktikumsstelle nach, dass sie Gelegenheit zur selbständigen Durchführung der für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlichen 50 dosisintensiven Aufnahmen hat. Die für die zu testierenden Aufnahmen verantwortliche Ärztin oder der Arzt muss eine Weiterbildung für dosisintensive Röntgenaufnahmen absolviert haben.</p>
Zulassung zur Abschlussprüfung	<p>Art. 5</p> <p>Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>den vom SVA angebotenen Ausbildungskurs im Dosisintensiven Röntgen absolviert und dabei eine Präsenz von mindestens 35 Stunden erreicht hat;</li><li>die selbständige, erfolgreiche und innert 18 Monaten seit Kursbeginn erfolgte Durchführung von mindestens 50 von der Ärztin oder vom Arzt testierten Röntgenaufnahmen aus dem dosisintensiven Bereich nachweist;</li><li>von den 18 im Ausbildungskurs instruierten Einstellungen für die testierten Röntgenaufnahmen mindestens 12 verschiedene Einstellungen nachweist.</li></ol>

Abschlussprüfung	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden Prüfungsteilen Einstelltechnik und Fachgespräch.</p> <p><sup>2</sup> Im Prüfungsteil Einstelltechnik soll die Kandidatin den Nachweis erbringen, dass sie drei der dosisintensiven Aufnahmen gezielt, mit klarer Strategie und unter Berücksichtigung aller dabei wichtigen Details durchführen kann. Die drei Aufnahmen sind anzufertigen aus den Bereichen</p> <p>a) Schädel b) Becken, Hüfte, Abdomen, Femur c) Wirbelsäule</p> <p><sup>3</sup> Der praktischen Prüfung in der Einstelltechnik folgt ein Fachgespräch, das die Beurteilung von zwei Röntgenbildern beinhaltet. Mindestens eines der Bilder muss fehlerhaft sein.</p> <p><sup>4</sup> Die Dauer der gesamten Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, die Röntgenanlage am Prüfungsort 10 Minuten unmittelbar vor Prüfungsbeginn in Anwesenheit einer Prüfungsexpertin oder eines Prüfungsexperten zu besichtigen und Auskunft über die Funktionsweise zu verlangen.</p>
Prüfungsort	<p>Art. 7</p> <p>Die Prüfungen werden dezentral an den Kursorten durchgeführt und vom SVA ausgeschrieben. Die Kandidatin kann nicht an einem Ort zur Abschlussprüfung antreten, an dem ihre vormalige Kursleiterin oder ihr Kursleiter Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte ist.</p>
Beurteilung und Notengebung, Erhaltung des Prüfungsergebnisses	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Die Beurteilung erfolgt nach einem von der Fach- und Prüfungskommission Dosisintensives Röntgen vorgegebenen Bewertungsschema samt Notenschlüssel in Anlehnung an die für die LAP entwickelten Regeln.</p> <p><sup>2</sup> Die Fach- und Prüfungskommission Dosisintensives Röntgen erwahrt die Prüfungsergebnisse aufgrund der Notenblätter und der Expertennotizen.</p>
Bedingungen zum Bestehen der Prüfung	<p>Art. 9</p> <p>Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note aus dem Prüfungsteil Einstelltechnik wie die Gesamtnote aus beiden Prüfungsteilen genügend sind.</p>
Erteilung des Zertifikats	<p>Art. 10</p> <p>Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das vom SVA ausgestellte und vom BAG anerkannte Zertifikat für „Sachkunde in Strahlenschutz für erweiterte konventionelle Aufnahmetechniken“.</p>
Wiederholung	<p>Art. 11</p> <p>Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach drei Monaten die Prüfung wiederholen. Die Prüfungsgebühren werden erneut erhoben.</p>

SVA-Prüfungsreglement	<p>Art. 12</p> <p>Soweit dieses Reglement nichts Anderes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des SVA-Prüfungsreglements für die Qualifikationsverfahren in den SVA-Weiterbildungsmodulen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den SVA-Zentralvorstand vom 19. Januar 2011 in Kraft. Es wird mit Beschluss des Zentralvorstands vom 15. Juli 2011 revidiert (Art. 5 lit. b)</p>
	<p>Bern, 15. Juli 2011</p>
	<p>SVA-Zentralpräsidentin</p>
	<p>T. Stübi</p>
	<p>SVA-Zentralsekretär</p>
	<p>Fürspr. B. Gutknecht</p>